

Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Verwertung von Biomasse und erneuerbaren Energien e.V. (GVB e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

„Gesellschaft zur Förderung der Verwertung von Biomasse und erneuerbaren Energien e.V. (GVB e.V.)“.

Er hat seinen Sitz in Schmalkalden.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der stofflichen und energetischen Nutzung der Biomasse und der Ausbau erneuerbarer Energien in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Kommunen, Forschungseinrichtungen und weiteren Partnern zur Entwicklung neuer Produkte und deren Verwertung.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks realisiert der Verein eine Interessenvertretung für alle Interessierte der Region und darüber hinaus, in Fragen rund um Erneuerbare Energien und Energiespeicher. Er treibt weiterhin die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen für neue Produkte, Projekte und Dienstleistungen zielgerichtet voran und baut eine Informationsplattform für erneuerbare Energien/ regenerative Ressourcen insbesondere der Verwertung von Biomasse, in Thüringen auf, schließt Lücken im Datenbestand, arbeitet Potentiale der Branche heraus und entwickelt Roadmaps. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Kongresse, Fachveranstaltungen und Weiterbildungsangebote, veröffentlicht Broschüren und Informationsschriften, bildet Arbeitskreise, kommuniziert Fachthemen über das Internet und andere elektronische Medien sowie über PR- und Marketingaktivitäten. Es werden gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte initiiert und die Projektträger über staatliche und andere Fördermöglichkeiten zum Projekt beraten und in der Umsetzung begleitet.

(3) Zur Umsetzung der in Abs. 1 und 2 genannten Vorhaben, ist der Aufbau eines Biomassezentrums als Demonstrationsvorhaben geplant. Weitere wirtschaftliche Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern ist Ziel des Vereines.

(4) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die Interessen der Institution (Unternehmen, Forschungseinrichtung, Kommune ...) innerhalb des Vereins wahrnimmt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod bei einer natürlichen Person oder der Liquidation einer juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, 2 Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Personenwahl durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren; die Wiederwahl im Anschluss an die Amtszeit ist möglich.

(2) Eine Ämterhäufung im Vorstand des GVB e.V. ist nicht zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans und eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Zur Regelung von sachbezogenen Details der Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen festlegen. Diese können jederzeit durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Beitragsordnung;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladungen an die letzte bekannte Post- bzw. Mailadresse der Mitglieder und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist die Gesamtheit der Mitglieder nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung anwesend, so ist in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich(geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Eine Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist die Gesamtheit der Mitglieder nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung anwesend, so ist in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der

anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung ausreichend, um eine Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt dessen Vermögen einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden wissenschaftlichen Einrichtung im Bereich Erneuerbarer Energien in Thüringen zu.

§ 15 Vollmacht

Der erste Vorstand des Vereines wird hiermit von jedem Gründungsmitglied – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – bevollmächtigt, vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies dafür zweckdienlich ist, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereines abzuhefen oder Beanstandungen des Finanzamtes abzuhefen. Zur Vertretung sind je 2 Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Die vorstehende Satzung wurde in Schmalkalden am 13.März 2017 aufgestellt und tritt hiermit in Kraft.